Merkblatt für Unternehmen für das Betriebs- und Sozialpraktikum 2020

Termin/ Dauer:	20.04.2020 – 30.04.2020
Betreuung:	Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung, daher trägt die Schule die Verantwortung für die gesamte Durchführung. Während des Praktikums wird die Schülerin/ der Schüler von einer Lehrkraft der Schule betreut, die gegen Ende des Praktikums die Schülerin/ den Schüler besucht oder Kontakt mit dem Unternehmen aufnimmt. Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Berufsberatungsteam zur Verfügung. Die fachliche Anleitung und Belehrung geschieht durch das Aufsichtspersonal der Firmen, Betriebe usw.
Versicherung:	Die Schülerin / der Schüler ist für die Zeit des Praktikums durch den Schulträger unfallversichert.
Amtsärztliche/ ärztliche Untersuchung	Eine Einstellungs- bzw. Erstuntersuchung ist erforderlich, wenn ein Praktikum in Betrieben des Lebensmittelgewerbes durchgeführt wird (Bundesseuchengesetz). Bei Praktika in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen ist eine Bescheinigung des Haus- oder Kinderarztes über ausreichenden Impfschutz oder über eine Antikörperbildung gegen Kinderkrankheiten, z. B. Poliomyelitis (bei Schülern) oder Röteln (bei Schülerinnen), vorzulegen. Bei Praktika in Tierarztpraxen und Tierheimen muss eine Bescheinigung des Haus- oder Kinderarztes über eine vollständig abgeschlossene Tetanusimpfung vorgelegt werden. Alle Schülerinnen und Schüler, die ihr Praktikum in einem Krankenhaus absolvieren möchten, benötigen ein Zeugnis des Gesundheitsamtes gem. §47 und §48 Bundesseuchengesetz, dass eine ansteckende Tuberkulose (TBC) der Atmungsorgane nicht festgestellt wurde, nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Krankenhauses. (Es gelten die zu Praktikumsbeginn gültigen Bestimmungen). Die Kosten für die Untersuchungen übernimmt der Schulträger.
Einschränkungen:	Eine Beschäftigung in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefahr ist nicht gestattet. Jugendliche dürfen nicht Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen ausgesetzt sein, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können.
Führen von Kraftfahrzeugen:	Das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art während des Praktikums ist untersagt, unabhängig davon, ob die Schülerin/ der Schüler einen gültigen Führerschein besitzt. Dies gilt nicht für den Weg zur Praktikumsstelle.
Fahrkosten:	Der Betrieb ersetzt keine Fahrkosten.
Vergütung:	Das Praktikum ist weder ein Ausbildungs- noch Beschäftigungsverhältnis. Daher entfällt jede Art von Vergütung.
Kleidung:	Ist eine besondere Arbeitskleidung notwendig, müssen die Eltern grundsätzlich dafür Sorge tragen, sofern nicht der Betrieb dafür aufkommt.
Unfall:	Der Betrieb informiert die Praktikantinnen und Praktikanten über Gefahrenquellen und Unfallbestimmungen.
Betriebsordnung:	Die Schülerin/ der Schüler unterliegt der Betriebsordnung. Die Betriebe werden gebeten, bei Verstößen (evtl. Fehlzeiten bzw. Fehlverhalten) der Schule Rückmeldung zu geben.
Jugendschutz:	Für die Schülerin/ den Schüler gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend.
Beurteilung:	Der Betrieb wird höflich um eine abschließende Beurteilung des Praktikanten/ der Praktikantin gebeten. Dafür kommt dem Unternehmen über den Praktikanten/ die Praktikantin ein **Beurteilungsbogen** zu, der über den Praktikanten/ die Praktikantin nach Ausfüllen durch das Unternehmen an die Schule weitergereicht wird.
Praktikumsbericht:	Die Schülerin/ der Schüler erstellt während des Praktikums und/oder nach dem Praktikum einen Bericht, der der betreuenden Lehrkraft fristgerecht vorgelegt wird.